

Kleine Anfrage

des Abg. Gernot Gruber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

**Verpackung und Lebensmittelhygiene
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Lebensmittel an Frischetheken (Supermarkt, Wochenmarkt, Bäckerei und Metzgerei) in mitgebrachte Mehrwegbehälter abgefüllt werden?
2. Für welche Lebensmittel sind dort unter welchen Voraussetzungen mitgebrachte (Papier- oder Leinen-)Tüten bzw. Beutel geeignet?
3. Wie haben sich die Anforderungen an den Verkauf von Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 verändert?
4. Welche Folgen haben sich aufgrund der Veränderungen eingestellt, beispielsweise Rückgang von Lebensmittelinfektionen oder von Umsätzen auf Vereins- und Straßenfesten?
5. Wie hat sich die Anzahl geahндeter Verstöße im Zusammenhang mit der Befüllung mitgebrachter Behälter seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 entwickelt?
6. Wie hat sich die Anzahl geahндeter Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene gegen Vereine seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 entwickelt?
7. Wie groß ist der Anteil an Verstößen gegen die Lebensmittelhygiene, die auf Eigeninitiative der Landratsämter hin aufgedeckt wurden gegenüber solchen, deren Aufdeckung auf Anzeigen Dritter zurückgeht?
8. Was unternimmt die Landesregierung bzw. was will sie unternehmen, um Einwegverpackungen an Frischetheken zugunsten umweltfreundlicherer Verpackungen zurückzudrängen?

24. 04. 2019

Gruber SPD

Eingegangen: 24. 04. 2019 / Ausgegeben: 29. 05. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Müllvermeidung ist Klimaschutz. Viel Müll könnte eingespart werden, würden beim Einkauf die Lebensmittel an Frischetheken in mitgebrachte Behälter abgefüllt werden. Doch bestehen hinsichtlich des hygienisch sachgerechten Umgangs mit mitgebrachten Behältern sowohl bei Käufern als auch bei Verkäufern große Unsicherheiten. Vielen scheint nicht bekannt zu sein, dass die Lebensmittelhygieneverordnung die Befüllung mitgebrachter Behälter nicht verbietet. Vereine beklagen zudem überzogene Auflagen beim Verkauf von Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten.

Die Kleine Anfrage soll daher mehr Klarheit darüber schaffen, unter welchen Voraussetzungen schon heute risikolos Verpackungsmüll beim Kauf von Frischwaren vermieden werden kann, und welche Unterstützung der Landesregierung für den Einkauf ohne unnötigen Verpackungsmüll zu erwarten ist, der sich in der Bevölkerung eines wachsenden Interesses erfreut.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Mai 2019 Nr. Z(36)-0141.5/434/F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen können Lebensmittel an Frischetheken (Supermarkt, Wochenmarkt, Bäckerei und Metzgerei) in mitgebrachte Mehrwegbehälter abgefüllt werden?

Zu 1.:

Es gibt keine Rechtsgrundlage, die das Befüllen von mitgebrachten Behältnissen mit losen Lebensmitteln verbietet. Das Lebensmittelhygienerecht schreibt lediglich vor, dass Lebensmittel vor Kontamination und nachteiliger Beeinflussung zu schützen sind. Die mitgebrachten Behältnisse müssen daher für den Verwendungszweck geeignet und augenscheinlich sauber sein.

Die Verantwortung für die Auswahl und Einhaltung der für das Befüllen von mitgebrachten Gefäßen im Einzelfall erforderlichen Hygienemaßnahmen tragen die Lebensmittelunternehmer, z. B. die Betreiber der Supermärkte, Wochenmärkte, Bäckereien und Metzgereien. Handlungsempfehlungen für das Abfüllen von losen Lebensmitteln in mitgebrachte Behältnisse existieren derzeit nur für einzelne Produkte, wie Kaffee und andere Heißgetränke.

Der Lebensmittelunternehmer kann – je nach eigener Risikobetrachtung – die Annahme von kundeneigenen Behältern und deren Befüllen zulassen oder ablehnen.

Diese Einschätzung hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz den zuständigen unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden im Rahmen von Schreiben und auf Dienstbesprechungen mitgeteilt. Auch sind bereits jetzt in Baden-Württemberg nach Kenntnis des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterschiedliche Systeme zur Wiederbefüllung mitgebrachter Behältnisse im Einsatz.

Darüber hinaus sind auch Systeme mit kundeneigenen oder Mehrweg-Behältern in Metzgereien oder an Wursttheken im Einsatz, ohne dass hierbei Beanstandungen bekannt geworden sind.

2. Für welche Lebensmittel sind dort unter welchen Voraussetzungen mitgebrachte (Papier- oder Leinen-)Tüten bzw. Beutel geeignet?

Zu 2.:

Über die Palette geeigneter und akzeptabler Materialien für kundeneigene Mehrwegbehältnisse entscheidet der Lebensmittelunternehmer in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensmittel nach eigener Überlegung und Risikobetrachtung.

Diese Fragestellung muss im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Es gilt nämlich zu beachten, dass der Ersatz von Kunststoffverpackungen durch Papier bzw. Leinen bei einmaligem Nutzen keine ökologischen Vorteile generiert, sondern im Gegenteil sogar zu einer erheblich höheren Umweltbelastung führt, da z. B. die Herstellung einer Papiertüte sehr ressourcen- und energieaufwendig ist. Für die gleiche Reißfestigkeit ist ein deutlich höherer Materialeinsatz erforderlich. Papiertüten stellen in den meisten Fällen für den einmaligen Einsatz keine sinnvolle Alternative dar, auch wenn das Gegenteil suggeriert wird. Es hat sich gezeigt, dass in Bezug auf die Ökobilanz nicht nur das Material an sich, sondern auch Nutzungsart und -dauer entscheidend sind.

Darüber hinaus ist wichtig, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Handel explizit Mehrweglösungen nachfragen. Es ist jedoch auch erforderlich, dass der Handel von sich aus aktiv wird und alternative Verpackungslösungen anbietet.

3. Wie haben sich die Anforderungen an den Verkauf von Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 verändert?

Zu 3.:

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz legt allgemeine Regeln für die Durchführung amtlicher Kontrollen fest, mit denen überprüft werden soll, ob Bestimmungen eingehalten werden, die insbesondere darauf abzielen, Risiken für Mensch und Tier zu vermeiden, zu beseitigen oder auf ein annehmbares Maß zu senken, lautere Gepflogenheiten im Futtermittel- und Lebensmittelhandel zu gewährleisten und den Verbraucherschutz, einschließlich der Kennzeichnung von Futtermitteln und Lebensmitteln und sonstiger Formen der Verbraucherinformation, sicherzustellen. Die Kontrollverordnung richtet sich daher ausschließlich an die für die Kontrollen zuständigen Stellen. Die primäre rechtliche Verantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit ist in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verankert. Konkrete Vorgaben für Lebensmittelunternehmer zur Hygiene werden nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, sondern durch die Lebensmittelhygieneverordnung (EG) Nr. 853/2004 gemacht. Aber auch die Lebensmittelhygieneverordnung gilt nur für Lebensmittelunternehmen, die durch eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten und einen gewissen Organisationsgrad gekennzeichnet sind. Wer nur gelegentlich und im kleinen Rahmen Lebensmittel handhabt, zubereitet, lagert oder Speisen zubereitet (z. B. anlässlich von Vereins- und Straßenfesten, für die freiwillige Helfer Lebensmittel zubereiten), kann nicht als ein Unternehmen angesehen werden und fällt daher nicht unter die Hygienevorschriften der Europäischen Union. Es dürfen jedoch nur Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, die für den menschlichen Verzehr geeignet und nicht gesundheitsschädlich sind.

Die Anforderungen an die Vereins- und Straßenfeste haben sich durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 somit nicht verändert.

4. *Welche Folgen haben sich aufgrund der Veränderungen eingestellt, beispielsweise Rückgang von Lebensmittelinfektionen oder von Umsätzen auf Vereins- und Straßenfesten?*

Zu 4.:

Wie bereits bei Frage 3. beschrieben, können keine Veränderungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erkannt werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat jedoch aufgrund verschiedener Rückmeldungen der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden den Eindruck, dass sich die hygienische Gesamtsituation durch die in den vergangenen Jahren erfolgte Weiterentwicklung der guten Hygienepraxis auf Vereins- und Straßenfesten deutlich verbessert hat. Eine eindeutige Korrelation zwischen Hygienestatus und Anzahl der Lebensmittelinfektionen ist nicht, auch nicht in anderen Branchen, gegeben. Zu den auf Vereins- und Straßenfesten erzielten Umsätzen liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Daten vor.

5. *Wie hat sich die Anzahl geahndeter Verstöße im Zusammenhang mit der Befüllung mitgebrachter Behälter seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 entwickelt?*

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Daten vor. Bislang wurden ausschließlich Fragen über die Zulässigkeit von kundeneigenen Mehrwegbehältern an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz herangetragen, jedoch keinerlei Verstöße bei der Befüllung mitgebrachter Behälter gemeldet. Daher geht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz davon aus, dass kein grundsätzliches Problem vorliegt.

6. *Wie hat sich die Anzahl geahndeter Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene gegen Vereine seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 882/2004 entwickelt?*

Zu 6.:

Die Anforderungen an die Vereins- und Straßenfeste haben sich durch das Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, wie unter Frage 3. dargestellt, nicht verändert. Insgesamt liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Daten zu Verstößen bei Vereins- und Straßenfesten vor. Das liegt u. a. auch daran, dass nur die Betreiber und Stände von den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden erfasst werden, die aufgrund einer gewissen Kontinuität und eines gewissen Organisationsgrades auch als Lebensmittelunternehmer eingestuft werden. Viele der kleineren und nur unregelmäßig veranstalteten Schul-, Kirchen- oder Vereinsfeste werden daher nicht statistisch erfasst. Unabhängig davon erfolgt auch bei diesen Vereinen eine sofortige Belehrung und Behebung des Verstoßes, sofern die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden Hygienemängel feststellen.

7. *Wie groß ist der Anteil an Verstößen gegen die Lebensmittelhygiene, die auf Eigeninitiative der Landratsämter hin aufgedeckt wurden gegenüber solchen, deren Aufdeckung auf Anzeigen Dritter zurückgeht?*

Zu 7.:

Kontrollen aufgrund von Hinweisen durch Verbraucher oder anonyme Hinweisgeber werden nicht gesondert erfasst. Eingegangene Hinweise werden durch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden in den genannten Lebensmittelunternehmen zeitnah überprüft und als „normale“ Betriebskontrolle erfasst.

Im Jahr 2017 haben die Kontrolleure der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden 78.261 Lebensmittelbetriebe der 237.950 in Baden-Württemberg regis-

trierten Betriebe mit 110.943 Kontrollen überprüft. Dabei wurden in 12.403 (16 %) Betrieben Verstöße festgestellt und entsprechende amtliche Maßnahmen eingeleitet. Die Zahl der jährlich in Baden-Württemberg eingehenden Hinweise Dritter auf Verstöße gegen das Lebensmittelrecht kann nur geschätzt werden und liegt nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in einer Größenordnung von unter einem Prozent im Vergleich zu den durch die Behörden durchgeführten Kontrollen.

8. Was unternimmt die Landesregierung bzw. was will sie unternehmen, um Einwegverpackungen an Frischetheken zugunsten umweltfreundlicherer Verpackungen zurückzudrängen?

Zu 8.:

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt die Bemühungen und Initiativen zur Reduktion oder Vermeidung von Verpackungsmüll.

Die Landesregierung befindet sich in einem ständigen Dialog mit relevanten Wirtschaftsakteuren und setzt sich auf mehreren Ebenen dafür ein, Verpackungen möglichst umweltfreundlich zu gestalten bzw. im Sinne der Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz unnötige Verpackungen zu vermeiden und so unnötigen Abfall erst gar nicht entstehen zu lassen. Beim Verpackungsdesign geht es aus ökologischer Sicht v.a. darum, Verpackungen recyclingfähig zu gestalten. Ein wichtiger Punkt ist hierbei, Verpackungen nach Möglichkeit aus Mono-Kunststoffen herzustellen, da Kunststoffgemische schwer bzw. je nach Zusammensetzung gar nicht stofflich verwertet werden können. Dies betrifft z. B. die gerade im Lebensmittelbereich oft verwendeten Multi-Layer-Folien. Der Trend ging in den letzten Jahren zu Verpackungen aus Kunststoffgemischen.

Oftmals werden Verpackungen auch über die reine Nutzungsfunktion hinaus zu Marketingzwecken verwendet, was zu einem erhöhten Materialeinsatz führt. Hier gilt es Verpackungen auf ihre wesentliche Funktion zu reduzieren. Allerdings sind die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers aufgrund der verfassungsrechtlichen materiellen Sperrwirkung gerade im Bereich der Kreislaufwirtschaft gegenüber dem Bund beschränkt. Im Bereich der coffee-to-go-Becher gibt es mittlerweile viele Initiativen, die zunehmend erfolgreich auf Mehrweg-Becher setzen. Derartige Mehrweglösungen sind prinzipiell auch für den Lebensmitteleinzelhandel geeignet. Die Landesregierung hatte die Gelegenheit, sich anlässlich einer großen Landtagsanfrage Drs. 16/4575 umfänglich zum Thema Kunststoffe zu äußern und dabei auch alternative Materialien zu beleuchten.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz